

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 23

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Junctionen und
Gesetze.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXIV.
Band

Direktion: **Heinrich Goldinghausen Erben.**

erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 8.60, per Jahr Fr. 7.20
Postkosten 25 Fr. per einspaltige Colonelzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 5. September 1918

Wochenspruch: Man trage seine Last und ist sie noch so groß,
Zuletzt macht uns die Zeit der schweren Bürde los.

Bau-Chronik.

Umbau der Frauenklinik in Zürich. Der Regierungsrat verlangt vom Kantonsrat für die Ausführung verschiedener Umbauarbeiten in der Frauenklinik Zürich einen Kredit von 220,000 Fr.

Überbauung des Obmannan gebietes in Zürich. Im Auftrag des Regierungsrates und nach Vereinbarung mit dem Stadtrat von Zürich veranstaltet die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich unter zürcherischen und im Kanton Zürich mindestens seit 1. Januar 1916 niedergelassenen Fachleuten einen Ideenwettbewerb zur Gewinnung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Rämistrasse und Bähringerplatz, Oberer Zäune und Florhofgasse, für die Überbauung des Obmannan tareals und die Errichtung eines neuen kantonalen Verwaltungsgebäudes und eines Obergerichtsgebäudes.

Die Projekte sind mit einem Kennwort versehen bis 28. Februar 1919 der Direktion der öffentlichen Bauten, Obmannamt Zürich, franko einzusenden. Für die Beurteilung der Projekte ist ein Preisgericht von sieben Mitgliedern bestellt, bestehend aus: Regierungspräsident Dr. G. Keller, Baudirektor (Zürich), als Vorsitzender; Architekt Max Daxelhoffer (Bern); Prof. Dr. G. Gull

(Zürich); Architekt Nicol. Hartmann (St. Moritz); Stadtrat Dr. G. Klöti (Bauvorstand 1 (Zürich); Architekt Max Müller, Stadtbaumeister (St. Gallen); Stadtingenieur B. Wenner (Zürich). Als Erfatzmänner sind bestimmt: Stadtingenieur Fritz Steiner (Bern) und Architekt Dagobert Keiser (Zug). Die Preisrichter haben das Programm durchberaten und genehmigt. Zur Prämierung von höchstens 6 Entwürfen ist dem Preisgericht eine Summe von 20,000 Fr. zur Verfügung gestellt. Das Preisgericht ist berechtigt, dem Regierungsrat den Ankauf weiterer Projekte um den Betrag von je 1500 Fr. zu empfehlen. Die Konkurrenzunterlagen können auf der Kanzlei der Direktion der öffentlichen Bauten, Obmannamt in Zürich, bezogen werden.

Die Elsenau-Besitzung in Bern ist vom Stadtrat angekauft worden, zum Preise von 2,300,000 Fr., um sie der Privatspekulation zu entziehen und der kommunalen Bau- und Bodenpolitik zuzuführen.

Bahnhofumbau in Biel. Welche gewaltigen Erdbewegungen für die Gewinnung des Materials zu dem Eisenbahndamme nötig sind, zeigen die Abgrabungen am Rebentüpfel in Madretsch. Zwei große Bagger sind dort ständig an der Arbeit. Etagenweise wird von ihnen der Hügel angenagt und schwindet immer mehr, während dagegen der Damm immer anwächst. Daneben wird fleißig an verschiedenen Unterführungen gearbeitet. Wie kompliziert sich diese Arbeit gestaltet, sieht man bei dem Übergang in der Bahnhof-Midastrasse. Dorten mussten bis auf zwei Gleise alle dem Umbau weichen und es

werden dadurch die Rangierarbeiten ganz bedeutend erschwert. Die Manöver müssen sich eben mit den zwei noch intakten Geleisen begnügen und die Folge ist öfteres und längeres Schließen der Barrieren.

Die von der Gemeinde Biel erbauten Wohnungen, fünfzig an der Zahl, gehen ihrer Vollendung entgegen. Die Häuserreihe macht architektonisch einen recht gefälligen Eindruck. Auch die innere Einrichtung zeigt, daß man es trotz der Knappheit der Mittel verstanden hat, etwas Rechtes zu schaffen. Die Wohnungen sind zur Hälfte zwei- und zur andern dreizimmrig und werden praktisch eingerichtet. So konnte glücklicherweise das Kasernenhaft verhindert werden.

Ein neues Hauptpostgebäude in Burgdorf. Die städtische freisinnig-demokratische Partei will in Verbindung mit den Behörden und andern Vereinen die Kreispostdirektion ersuchen, in Burgdorf ein neues Hauptpostgebäude zu erstellen. Die Verhältnisse im alten Postgebäude sind derart mißlich, daß ein neues Gebäude dringendstes Bedürfnis ist.

Bauliches aus Cham. Die Gemeinde beschloß, im alten Schulhaus ob der Kanzlei eine vierzimmige Wohnung einzubauen, wozu sie dem Einwohnerat einen Kredit von Fr. 10,000 bewilligte mit der Weiterung, wenn möglich gleichzeitig die Abortanlage und das Stiegenhaus neu zu erstellen.

Bauliches aus Zuchwil (Solothurn). Der gewaltige Neubau der Moderna-Werke A.-G. geht seiner Rohbau-Vollendung entgegen und zwischen ihm und der Oltnerlinie wird eifrig an den Fundamenten der umfangreichen Fabrik anlagen der Seintilla A.-G. gearbeitet, für die der Geleiseanschluß bereits erstellt ist. Zurzeit haben die Bundesbahnen die Pläne aufgelegt für eine Straßenunterführung und für einen Personendurchgang, deren Errichtung im Interesse der sicheren Abwicklung des immer mehr zunehmenden Verkehrs dringend geboten ist.

Zeughausbau in St. Gallen. Der Regierungsrat hat dem Großen Rat eine Vorlage über die Errichtung eines Zeughauses auf der Kreuzbleiche in St. Gallen im Kostenvoranschlag von 473,000 Fr. eingereicht.

Bauliches aus Wattwil (St. Gallen). Der zunehmende Wohnungsmangel, sowie die stetige Vergrößerung ihrer Fabrik anlagen haben die Firma Heberlein & Cie. A.-G. veranlaßt, auf ihrem Areal zwischen der Ringstraße und dem Rietstein (ehemalige Nüsliche Liegenschaft) die Errichtung von Beamten-Wohnhäusern an die Hand zu nehmen. Das großzügige Projekt sieht 10 Gebäudeteile vor; mit der Aufführung der Bauvisiere ist bereits begonnen worden und so dürfte das aufblühende Wattwil im Dorfbereich bald zu einem neuen Quartier kommen. Die Pläne, die verschiedene Häusergruppen mit ausgedehnten Nutz- und Ziergarten-Anlagen aufweisen, wirken äußerst günstig; sie entstammen der Architektur-Firma von Ziegler & Balmer in St. Gallen, die zugleich auch die Bauleitung übernommen hat.

Bei dieser Gelegenheit sei auch mitgeteilt, daß die Firma Heberlein & Cie. A.-G. die große Au-Liegenschaft von A. Zellers Erben käuflich erworben hat. Die geplante Fabrik anlage der neu gegründeten Textil A.-G. Wattwil wird somit dort nicht zur Ausführung gelangen.

Der Bau einer neuen Orgel in der reformierten Kirche in Baden (Aargau) steht vor der Vollendung. Das Instrument, ein Werk der Firma Goll & Co., Luzern, enthält 48 Register mit insgesamt 3186 Pfeifen nebst drei Transmissionen, verteilt auf drei Manuale und das Pedal. Spielart und Ansprache sind von höchster Genauigkeit, dank der im Instrumente eigens angebrachten Präzisionsstationen. Diese Orgel ist das dritte, mit diesen Vorrichtungen versehene Werk in der Schweiz.

Grenzabstand, Gebäudeabstand und Gebäudehöhe.

(Korrespondenz.)

(Schluß.)

Bei Schaffung der neuen Bauvorschriften vom Jahre 1913 zog man diese unangenehmen Erfahrungen zu nutzen, indem man einerseits die Bestimmung der „maßgebenden Gebäudehöhe“ genauer fasste, anderseits den Grundfaß aufstellte, daß in den äußeren Baugebieten größere Bauabstände einzuhalten sind und daß insbesondere jeder auf seinem eigenen Grundstück für den der Höhe seines Hauses entsprechenden Grenz- bzw. Gebäudeabstand zu sorgen hat. Wegen den nach der Bauordnung von 1905 bestehenden kleineren Bauabständen waren „Übergangsbestimmungen“ vorzusehen, die den neuen Bauherrn davor schützen, daß er für seinen Neubau neben dem vermehrten Abstand für das eigene Haus auch noch das Mehrmaß für das bestehende Nachbarhaus einhalten müßte.

So heißen die Bestimmungen über die geschlossene und offene Bauart:

1. Im Gebiet I wird geschlossen gebaut; demgemäß sind die Gebäude unmittelbar an der Nachbargrenze aufzuführen.

2. Im Gebiet mit geschlossener Bauweise dürfen nur dann Seitenfassaden errichtet werden, wenn der für das Baugebiet II geforderte Gebäudeabstand eingehalten wird. In solchen Fällen hat der offene Bauende dafür aufzutun, daß durch die Brandmauern der Nachbargebäude das Straßebild nicht verunstaltet wird.

3. Wo beim Inkrafttreten dieser Bauvorschriften im Gebiet I auf dem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude steht oder in Ausführung begriffen ist, das gegen die Grenze höchstens die im Artikel über Fenster geforderten Fensterfläche hat (notwendige Fenster), muß in der Regel offen gebaut werden.

4. Bei geschlossener Bauweise sind die seitlichen Umfassungswände als Brandmauern zu errichten und, sofern voraussichtlich nicht gebaut wird, auf Weisung der Baupolizeibehörde auszustalten. (Es dürfen Öffnungen, Gefimse, Dachvorsprünge angebracht sein, sofern der Anstößer zustimmt; beim Zusammenbau sind die Öffnungen zu schließen, die Gefimse, Dachvorsprünge usw. zu entfernen. In allen Fällen müssen freistehende Brandmauerflächen verputzt und mit gefälligem Anstrich oder entsprechender Beplanzung versehen sein, entsprechend dem übrigen Anstrich des Gebäudes.)

5. In den Gebieten II und III muß offen gebaut werden; es sind aber auch Doppel- und dreifache Häuser gestattet.

6. In den Baugebieten II und III ist die Anlage von Wohnquartieren mit Gruppen- oder Reihenhäusern gestattet, sofern die Ausführung eines größeren Quartiers, nach einheitlichem Überbauungsplan, nötigenfalls mit besonderen Bauvorschriften, stattfindet und das ganze Wohnquartier auch in ästhetischer Hinsicht nach außen einheitlich und gefällig ausgestaltet wird. Gruppen- und Reihenhäuser sind stets als Einheit gleichzeitig zu bauen.

7. Wenn immer möglich, sollen in ansteigendem Gelände des Baugebietes III die Häuser so gestellt werden, daß sie in der Nord-Südrichtung nicht unmittelbar hintereinander zu stehen kommen, sodaß jedem Gebäude Belebung und Aussicht möglichst gewahrt bleiben.

Gebäudeabstand und Grenzabstand.

a) Für bewohnte Gebäude gilt:

1. Bei offener Bauweise muß der Grenzabstand mindestens drei Zehntel der Höhe des zu erstellenden Gebäudes